

Bordbuch



# Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2023

Jahrbuch für Fahrer  
von Gefahrgut-Transporten

Inklusive  
App



VOGEL   
VERLAG HEINRICH VOGEL

# Dieses Bordbuch gehört

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon (mobil): \_\_\_\_\_

Telefon (Firma): \_\_\_\_\_

Fax (Firma): \_\_\_\_\_

Telefon (privat): \_\_\_\_\_

Tankkreditkarte: \_\_\_\_\_

ADR-Schulungsbescheinigung, Nr.: \_\_\_\_\_

Ausstellende IHK: \_\_\_\_\_

Führerschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

Personalausweis/Reisepass-Nr.: \_\_\_\_\_

Blutgruppe: \_\_\_\_\_

Krank auf Achse? → DocStop, Tel. 00800 03627867 (europaweit)

Infos unter [www.docstop.eu](http://www.docstop.eu)

Bei einem Unfall bitte benachrichtigen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Notruf / Feuerwehr 112**  
**Polizei 110**

# Vorwort

Die Gefahrguttransportvorschriften Straße (ADR) ändern sich turnusgemäß zum 01.01.2023. Nach der wie immer sechsmonatigen Übergangsvorschrift müssen Sie die neuen Vorschriften spätestens ab 01.07.2023 anwenden. Diese Ausgabe wurde auf Basis des ADR 2023 und aller weiteren verfügbaren Informationen überarbeitet.

**Die wichtigsten Neuerungen für Sie als Fahrzeugführer finden Sie wie immer kompakt im Kapitel 5.8 zusammengestellt.**

**Neu ist daneben in Ihrem Bordbuch:**

- Neuerungen ADR 2023 speziell für Fahrer
- Der aktuelle Beitrag: Elektronisches Beförderungspapier: Leitfaden
- Wissens-Check: Neue Verständnisfragen mit Lösungen – so können Sie unterwegs Ihr Gefahrgutwissen auffrischen

Die **Checklisten als Kopiervorlage** können Sie für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen. Entweder mit Hilfe des QR-Codes oder der Vergrößerung mit 163% im Kopierer. Die Kapitel, die solche Checklisten enthalten, sind im Inhaltsverzeichnis mit Sternchen \*) und die entsprechenden Seiten oben mit einem Symbol  und dem QR-Code markiert. In der Checkliste sollten Sie in der Spalte  einen Haken machen, wenn der entsprechende Punkt erledigt bzw. in Ordnung ist.  bedeutet „nicht erledigt“ bzw. „nicht in Ordnung“. Die dritte Spalte mit dem  ist abzuhaken, wenn der jeweilige Punkt nicht zutrifft. QR Code ist eine eingetragene Marke von DENSO WAVE INCORPORATED.

Sollte Ihnen in Ihrem Bordbuch ein Thema fehlen oder Ihnen beim Lesen eine Idee kommen, schreiben Sie uns an [shop-support@springer.com](mailto:shop-support@springer.com). Wir freuen uns über Ihre Anregungen und wünschen Ihnen eine sichere Fahrt!

Ihr Verlag Heinrich Vogel

Bitte beachten Sie, dass bis Redaktionsschluss 31.07.2022 alle aktuellen Zahlen berücksichtigt wurden. Eventuell später eingetretene Änderungen konnten nicht mehr aufgenommen werden.

© 1999 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München

**Stand Juli 2022 • 24. Auflage**

Titelbild: © picture alliance / imageBROKER | Frank Röder

In Kapitel 1.7 verwendete figurative Abbildungen: ©Orlando Florin Rosu/fotolia

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Produktmanagement/Lektorat: Martina Staudinger

Herstellung: Markus Tröger

Satz: Schmidt Media Design, München

Druck: Wilco B.V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z. B. Fahrer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

Best.-Nr. 26033

ISBN 978-3-574-60512-3

# Inhaltsverzeichnis

## 1 NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS

Kalendarium mit Fahrverboten.....	4
1.1 Der aktuelle Beitrag: Elektronisches Beförderungspapier: Leitfaden .....	34
1.2 Sofortmaßnahmen bei einem Unfall .....	35
1.3 Notrufmeldung .....	36
1.4 TUIS-Notrufzentralen .....	37
1.5 Pannendienste .....	38
1.6 Wortlos-Guide.....	39
1.7 Wissens-Check.....	48

## 2 LÄNDER- INFOR- MATIONEN

Von Belarus bis Ungarn .....	52
Belarus/Weißrussland – Belgien – Bosnien und Herzegowina – Bulgarien – Dänemark – Deutschland – Estland – Finnland – Frankreich – Griechenland – Großbritannien und Nordirland – Irland – Italien – Kroatien – Lettland – Litauen – Luxemburg – Niederlande – Nordmazedonien – Norwegen – Österreich – Polen – Portugal – Rumänien – Russland – Schweden – Schweiz – Serbien – Slowakische Republik – Slowenien – Spanien – Tschechien – Türkei – Ukraine – Ungarn	

## 3 VERLADEN

3.1 Checklisten: Aufladen .....	130*)
3.2 Aufschriften, Bezeichnung, Kennzeichnung.....	135
3.3 Transport von Freimengen („1000 Punkte“) .....	142*)
3.4 Zusammenladeverbote, Trenngebote.....	153
3.5 Höchstmengen je Beförderungseinheit .....	158
3.6 Ladungssicherung .....	159*)
3.7 Gasflaschen.....	173

## 4 BEFÖRDERN

4.1 Checklisten zur Abfahrtskontrolle.....	175*)
4.2 Begleitpapiere.....	181
4.3 Wichtiges aus der StVO .....	188
4.4 Tunnelregelungen im ADR.....	190
4.5 Fahrzeugüberwachung beim Parken.....	196
4.6 Nach einem Überfall/Diebstahl .....	198*)
4.7 Aufstellung mitzuführender Papiere.....	200
4.8 Abfall und Gefahrgut .....	202*)
4.9 Handwerkerregelung.....	204*)

## 5 BEACHTEN: PFLICHTEN UND RECHTE

5.1 Checklisten: Fahrerpflichten .....	206*)
5.2 Kontrollen: So sind Sie vorbereitet.....	215
5.3 Was bei Verstößen droht.....	233
5.4 Unfallbericht und Meldepflicht .....	239
5.5 Lenk- und Ruhezeiten.....	242
5.6 Gefahrgut und Gefahrstoff .....	243*)
5.7 Arbeitsschutz für Fahrer .....	250
5.8 ADR 2023 – Neuerungen .....	258

## 6 TANK, CON- TAINER UND SCHÜTTGUT

6.1 Checkliste: Abfahrtskontrolle Tankwagen .....	261*)
6.2 Checkliste: Container prüfen.....	264*)
6.3 Fahrverhalten Tanks.....	270
6.4 Checkliste: Schüttguttransporte.....	273*)

## 7 ERSTE HILFE/ SERVICE

7.1 Erste Hilfe.....	279
7.2 Sofortmaßnahmen Gefahrgut .....	285
7.3 Brandbekämpfung .....	287
7.4 Gut verlinkt/Gefahrgut App .....	292
7.5 Stichwortverzeichnis.....	294

\*) Kapitel enthält Checklisten als Kopiervorlage  
und QR-Codes zum Scannen



# April 2023

		Fahrtbeginn km	Fahrtende km	gefahrene km	Arbeits- stunden	Lenk- zeit
1 Sa	KW 13					
2	<b>Palmsonntag</b>					
3 Mo	KW 14					
4 Di						
5 Mi						
6 Do	Gründonnerstag					
7	<b>Karfreitag</b> <sup>39</sup> <sup>58</sup> <sup>4</sup> <sup>57</sup> <sup>60,64</sup> <sup>17</sup> <sup>25</sup> <sup>33</sup> <sup>25</sup>					
8 Sa	<b>Karsamstag</b> <sup>61</sup> <sup>56</sup> <sup>17</sup> <sup>10</sup> <sup>37</sup>					
9	<b>Ostersonntag</b> <sup>17</sup> <sup>20</sup> <sup>1</sup> <sup>57</sup> <sup>8</sup>					
10 <b>Mo</b>	<b>Ostermontag</b> <sup>55</sup> <sup>4</sup> <sup>20</sup> <sup>1</sup> <sup>32,33</sup> <sup>8</sup>					
11 Di	<sup>18</sup> KW 15					
12 Mi						
13 Do	<sup>49</sup> <sup>35</sup> <sup>36</sup>					
14 Fr	<sup>2</sup> <sup>23</sup> <sup>34</sup>					
15 Sa	<sup>49</sup> <sup>36</sup>					
16	<sup>2</sup> <sup>34</sup>					
17 Mo	<sup>50</sup> <sup>42</sup> <sup>34</sup>	KW 16				
18 Di	<sup>43</sup>					
19 Mi						
20 Do						
21 Fr						
22 Sa						
23						
24 Mo	KW 17					
25 Di	<sup>1</sup> <sup>57</sup> <sup>62</sup>					
26 Mi						
27 Do						
28 Fr	<sup>36</sup> <sup>17</sup>					
29 Sa	<sup>49</sup> <sup>21</sup>					
30	<sup>17</sup> <sup>37</sup> <sup>36</sup>					

- generelles Sonntagsfahrverbot, siehe Seite 5
- Fahrverbot im jeweiligen Land
- Fahrverbot und Feiertag im jeweiligen Land
- Feiertag (ohne generelles Fahrverbot) im jeweiligen Land

- [1] 09.00 – 22.00 Uhr
- [2] Generelles Fahrverbot auf bestimmten Strecken
- [4] 22.00 Uhr des Vortages bis 22.00 Uhr am Feiertag
- [8] 08.00 – 22.00 Uhr
- [10] 09.00 – 16.00 Uhr
- [17] 15.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken

- [18] 09.00 – 14.00 Uhr
- [20] 14.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [21] 08.00 – 13.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [23] 06.00 – 16.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [25] 14.00 – 22.00 Uhr
- [32] Nur für Transporte in Richtung Frankreich Vortag 21.30 Uhr – Feiertag 21.45 Uhr.

- [33] Nur für Transporte in Richtung Deutschland Vortag 23.30 Uhr – Feiertag 21.45 Uhr.
- [34] 06.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [35] 15.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [36] 16.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [37] 18.00 – 22.00 Uhr
- [39] 22.00 Uhr des Vortages bis 05.00 Uhr des Folgetages
- [42] 12.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [43] 11.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [49] 16.00 – 20.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [50] 14.00 – 20.00 auf bestimmten Strecken
- [55] 16.00 Uhr des Vortages bis 24.00 Uhr am Feiertag

- [56] 22.00 Uhr am 08.04. bis 5.00 Uhr am 11.04. bestimmten Strecken.
- [57] Nur für Gefahrguttransporte in Fz > 3,5 t auf bestimmten Strecken.
- [58] Fahrverbot auf bestimmten Strecken. Bitte erkundigen Sie sich.
- [60] 16.00–22.00 Uhr, wenn Fahrtziel in I liegt oder über I zu erreichen ist
- [61] 11.00–15.00 Uhr, wenn Fahrtziel in I liegt oder über I zu erreichen ist
- [62] 11.00–22.00 Uhr, wenn Fahrtziel in I liegt oder über I zu erreichen ist
- [64] 00.00–22.00 Uhr, wenn Fahrtziel in D liegt oder über D zu erreichen ist



© Uwe Hildach

Schaufel /  
Shovel

© Uwe Hildach

Kanalabdeckung /  
Drain seal

© Uwe Hildach

Auffangbehälter /  
Collecting container

© Uwe Hildach

Fluchtmaske /  
Emergency escape mask

© Uwe Hildach

Taschenlampe /  
Torch

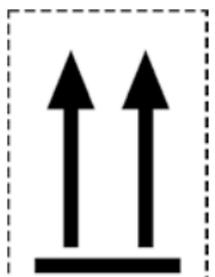
Quelle: Gloria GmbH

Feuerlöscher /  
Fire extinguisher

© Uwe Hildach

Warntafel neutral /  
Warning sign neutral

© Uwe Hildach

Warntafel /  
Warning signGefahrzettel / Danger label /  
Großzettel / Placard 2.1Ausrichtungspfeile /  
Direction sign

© Birgit Reitz-Hofmann / panthermedia

Verbandskasten /  
First aid box

© Foustontene / fotolia

Sicherheitsschuhe /  
Safety shoes



niederländisch,  
französisch, deutsch



Brüssel



Euro (€)

Ein generelles **Sonn- und Feiertagsfahrverbot** für Lkw besteht im grenzüberschreitenden Verkehr nicht. Für Schwerlastverkehre, die die höchstzulässigen Maße und Gewichte überschreiten, besteht ein Fahrverbot an allen gesetzlichen Feiertagen a) **von 6.00 bis 21.00 Uhr** (bei >3,5 m Breite oder >30 m Länge)\*, b) **an Feiertagen** vom Vortag 16.00 Uhr bis Feiertag 24.00 Uhr, c) **an Wochenenden** Sa. 12.00 Uhr bis So. 24.00 Uhr\*, d) **von 7.00 bis 9.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr\***, e) bei Schnee und Eis auf den Straßen, Sichtweiten unter 200 m sowie zu bestimmten Uhrzeiten auf bestimmten Straßen.



Auf Autobahnen und anderen mehrspurigen Schnellstraßen besteht ein allgemeines Überholverbot für Lkw > 3,5 t zGG. Rauchen und Handynutzung am Steuer sind verboten. Die Geldstrafen für folgende Verstöße wurden drastisch erhöht: regelmäßige Wochenruhezeit im Lkw verbracht, int. Frachtbrief fehlt. Eine Warnweste muss mitgeführt werden.

**Gefahrgut:** Genehmigungspflicht bei Klasse 1 (Wirtschaftsministerium), Klasse 7 (Gesundheitsministerium) und bei bestimmten Abfällen, die auch Gefahrgut sind. Grundsätzlich Autobahnen benutzen. Verbotsschilder „C24a“–„C24c“ beachten.



Warnwestenpflicht. Mautpflicht ab 3,5 t zGG. Eine On-Board-Unit ist notwendig; Registrierung und weitere Infos unter <https://www.satellit.be/de>.

Tunnel nach ADR	Kategorie
Tunnel von Cointe te Luik/Liège – A 602	D
Tunnel am kleinen Brüsseler Ring – R 20	E
Tunnel unter der Van Praet-Brücke – R 21	E
Kennedytunnel in Antwerpen – R 1	D
Beverentunnel nördlich Antwerpen - R 2	D
Waaslandtunnel – N 49	E
Kasterleetunnel – N 19g	E
Tunnel von Zelzate – N 49	C

\* Zusätzliche Bestimmungen bzw. weitere Details vorhanden. Bitte erkundigen Sie sich.

## 3.2.7 Weitere Kennzeichnungen

Das Kennzeichen für Beförderungen bei erhöhter Temperatur ist zusätzlich erforderlich bei



- Spezialfahrzeugen, die erwärmte flüssige Stoffe bei oder über 100 °C befördern (z.B. geschmolzenes Metall oder Bitumen);
- besonders ausgerüsteten Fahrzeugen, die erwärmte feste Stoffe bei oder über 240 °C geladen haben.



Das Warnkennzeichen für „**Begaste Güterbeförderungseinheiten**“ ist erforderlich bei

- begasteten Fahrzeugen, Containern oder Tanks beim Transport von UN 3359;
- es muss an gut sichtbarer Stelle angebracht werden, z.B. an den Türen des Containers.

Für die meisten Gase und die UN 2211 und UN 3314 der Klasse 9 gilt die Sondervorschrift CV36.

Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und dem Fahrerhaus verhindert werden und die Ladetüren der Fahrzeuge oder Container mit folgendem Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

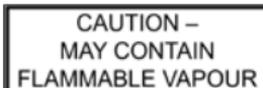


Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.

Für die UN-Nummern 2211 und 3314 ist dieses Kennzeichen nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug oder der Container bereits gemäß der Sondervorschrift 965 des IMDG-Codes gekennzeichnet ist.



oder



Fahrzeuge und Container zur Beförderung der UN-Nummer 3170 Nebenprodukte der Aluminiumschmelzung oder der Aluminiumherstellung in loser Schüttung müssen über eine angemessene Belüftung verfügen und während der Beförderung gegen das Eindringen von Wasser geschützt sein.

### 4.8.1 Allgemeine Hinweise

Abfall- und Gefahrgutrecht gelten grundsätzlich unabhängig voneinander und müssen parallel und gleichzeitig beachtet werden. Im ADR gibt es nur wenige Vorschriften, die speziell für Abfälle gelten.

Es handelt sich hierbei um

- eine vereinfachte Form der Klassifizierung im Abschnitt 2.1.3 (dafür ist der Absender, nicht der Fahrer verantwortlich).
- Dann gibt es spezielle Bau- und Betriebsvorschriften für Saug-Druck-Tanks für Abfälle und
- im Beförderungspapier nach ADR muss der Zusatz „Abfall“ vor der Benennung erscheinen.

Ansonsten gelten für Abfälle, die auch Gefahrgüter sind, alle anderen Vorschriften aus ADR und GGVSEB wie für sonstige Gefahrgüter auch.

Eine eindeutige Zuordnung zwischen Abfall- und Gefahrgutrecht gibt es nur in wenigen Fällen. Selbst die so genannten gefährlichen Abfälle sind nicht automatisch auch Gefahrgüter im Sinne des ADR. Umgekehrt sind nicht alle Gefahrgüter auch gleichzeitig gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. im Sinne der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle (Richtlinie 2008/98/EG).

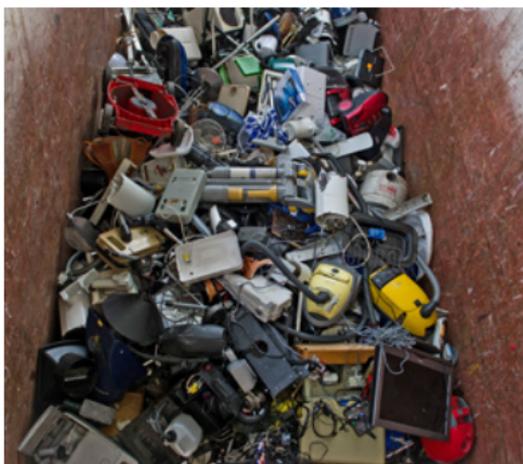


Foto: Maja Hitij / dpa

Werden Abfalltransporte durchgeführt, muss das Fahrzeug **im Regelfall mit einem A-Schild** gekennzeichnet werden. Dies gilt immer für grenzüberschreitende Abfalltransporte.

### 4.8.2 Checkliste: Abfalltransport

Diese Checkliste enthält allgemeine Prüfpunkte beim Transport von Abfällen, die sich im Wesentlichen auf die Dokumentation und Kennzeichnung beziehen. Handelt es sich zusätzlich um Gefahrgüter, müssen alle gefahrgutrelevanten Checklisten zusätzlich geprüft werden.

## Gefahrenkategorie II

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z.B. wenn möglich und angemessen die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung.

Mängel sind:

- (1) Die Beförderungseinheit besteht aus mehr als einem Anhänger/Sattelanhänger,
- (2) das Fahrzeug entspricht nicht mehr den Zulassungsbestimmungen, stellt jedoch keine unmittelbare Gefahr dar,
- (3) im Fahrzeug befinden sich nicht die geforderten funktionsfähigen Feuerlöscher; ein Feuerlöscher gilt noch als funktionsfähig, wenn nur das vorgeschriebene Siegel und/oder das Verfallsdatum fehlen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Feuerlöscher offensichtlich nicht länger funktionstüchtig ist, z.B. Manometer auf 0,
- (4) im Fahrzeug befindet sich nicht die im ADR oder den schriftlichen Weisungen vorgeschriebene Ausrüstung,
- (5) Prüffristen und Verwendungszeiträume von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Großverpackungen wurden nicht eingehalten,
- (6) Versandstücke mit beschädigter Verpackung, beschädigtem Großpackmittel (IBC), beschädigter Großverpackung oder beschädigte, ungereinigte leere Verpackungen werden befördert,
- (7) Beförderung verpackter Güter in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Container,
- (8) Tanks/Tankcontainer (einschließlich leerer und ungereinigter) wurden nicht ordnungsgemäß verschlossen,
- (9) Beförderung einer zusammengesetzten Verpackung, bei der die Außenverpackung nicht ordnungsgemäß verschlossen ist,
- (10) falsche Kennzeichnung, Bezettelung oder falsches Anbringen von Großzetteln (Placards; siehe Foto),
- (11) keine schriftliche Weisungen gemäß ADR vorhanden oder die schriftlichen Weisungen betreffen nicht die beförderten Güter oder
- (12) das Fahrzeug ist nicht ordnungsgemäß überwacht oder geparkt.



Foto: Frank Rex



Foto: Frank Rex

für Sie zutreffenden Punkte erfüllt sind. Schließlich geht es um Ihre Gesundheit. Nicht zuletzt werden in den Vorschriften ja auch Rechte für die Mitarbeiter definiert, die man nicht ohne Not aufgeben sollte.

### 5.6.2 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

In der EU gilt das GHS (Global Harmonisiertes System) für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Es ist auch unter dem Begriff CLP-Verordnung bekannt.

		
Explosiv, GHS01	Entzündbar, GHS02	Oxidierend, GHS03
		
Gase unter Druck, GHS04	Ätzend, GHS05	Sehr giftig/Giftig, GHS06
		
Gesundheitsschädlich Sensibilisierend STOT** „untere“ Kategorien, GHS07	C-M-R* Sensibilisierend STOT** „obere“ Kategorien, GHS08	Umweltgefährlich, GHS09

Gefahrstoffsymbole nach GHS

Für die transportrechtliche Kennzeichnung als Gefahrgut hat dies keinerlei Auswirkungen, die Gefahrzettel bleiben erhalten, da es sich hier um ein weltweit etabliertes System handelt.

\*C-M-R = cancerogen – mutagen – reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend und fruchtschädigend)

\*\*STOT = specific target organotoxicity (spezifische Zielorgantoxizität)

### 5.8.1 Die wichtigsten Neuerungen 2023, die Sie als Fahrer betreffen

Nach den **Übergangsvorschriften** sollte das ADR 2023 ab 01.01.2023 und muss ab 01.07.2023 angewendet werden.

Diesmal gibt es nur eine **neue UN-Nummer**: UN 3550 – COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens zehn Prozent lungengängigen Partikeln, Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I. Dieser Stoff war bisher der UN 3077 zugeordnet: Grund der Änderung ist, dass der Stoff unter bestimmten Voraussetzungen sehr giftig ist.

Insgesamt gibt es bei 86 UN-Nummern Änderungen in der Tabelle A.

Daneben gibt es auch Umklassifizierungen:

- UN 1872 BLEIDIOXID: Bisher Klasse 5.1 mit Nebengefahr giftig, nun nur noch Klasse 5.1 ohne Nebengefahr
- UN 1891 ETHYLBROMID, bisher Klasse 6.1, wurde neu klassifiziert als Klasse 3 mit Nebengefahr 6.1
- UN 1169 EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG, und UN 1197 EXTRAKTE, GESCHMACKSSTOFFE, FLÜSSIG werden zusammengefasst unter der UN 1197 EXTRAKTE, FLÜSSIG.

Auf betroffene Firmen kommen dadurch Umstellungsarbeiten zu. Beispielsweise müssen neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, die EDV in Hinblick auf Beförderungspapiere umgestellt und die Kennzeichnung angepasst werden.

Bei **Verpackungen mit bestimmten Lithiumbatterien** ist zukünftig die Angabe der Telefonnummer im Lithium-Batterie-Kennzeichen nicht mehr erforderlich. Sie darf jedoch unterhalb der UN-Nummer bis zum 31.12.2026 enthalten sein.



„**UN 3536 LITHIUMBATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT**“ werden in die Anwendung der 1.000-Punkte-Tabelle in die Beförderungskategorie 2 aufgenommen. Das bedeutet, dass ab einer Menge von mehr als 333 kg u.a. orangefarbene Tafeln aufzudecken, schriftliche Weisungen, ADR-Schulungsbescheinigung, Feuerlöschmittel und auch eine entsprechende sonstige Ausrüstung mitzuführen sind.

Vorsicht bei bestimmten radioaktiven Stoffen der **Klasse 7**: Es können sich Änderungen im Beförderungspapier bzgl. der Angabe

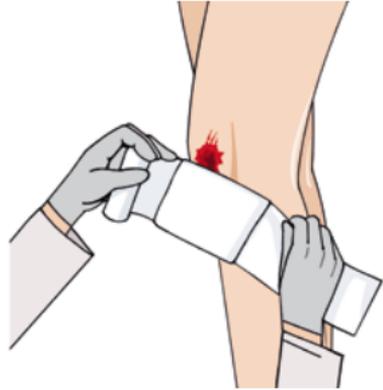
## Blutungen

### Erkennen

- › blutende Wunden können durch Kleidungsstücke oder durch die Lage des Verletzten verdeckt sein

### Maßnahmen

- › Einmalhandschuhe tragen
- › Wunden keimfrei bedecken
- › gegebenenfalls Schocklagerung
- › gegebenenfalls Anlegen eines Druckverbandes



## Schock

### Erkennen

- › Frieren/Zittern
- › blasse, kalte Haut
- › Schweiß auf der Stirn

Diese Anzeichen treten nicht immer alle und nicht immer gleichzeitig auf.

### Maßnahmen

- › für Ruhe sorgen
- › gegebenenfalls Blutungen stillen
- › vor Wärmeverlust schützen (Decke unterlegen, zudecken)
- › Schocklage herstellen
- › Zuwendung, Betreuung
- › ständige Kontrolle von Bewusstsein und Atmung



(Fortsetzung S. 286)